

Satzung

Werbegemeinschaft Crimmitschau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Werbegemeinschaft Crimmitschau

mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Crimmitschau.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 a

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das kulturelle Leben in der Stadt Crimmitschau in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, Crimmitschauer Vereinen und Vertretern von Kultur und Sport zu fördern und zu entwickeln. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
2. Der Verein hat die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Crimmitschau interessierten Kräfte das Gemeinwohl, das Image und die Attraktivität der Stadt Crimmitschau zu erhalten und zu stärken.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn sie nehmen Aufgaben des Vereins wahr, die die übliche Mitarbeit eines Mitgliedes erheblich übersteigen würden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden.
Der Interessierte hat eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme zu überstellen, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod oder Erlöschen der Rechtsform bzw. Organisationsform,
 - b) durch Austritt, der nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden kann, wenn mindestens für ein Jahr der Beitrag nicht entrichtet wurde.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 3

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen, näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Sämtliche Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Personen mit einem Vorsitzenden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b) Erfahrungsaustausch;
 - c) die Verabschiedung des Wirtschafts- und Maßnahmeplanes;
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Grund des Wirtschafts- und Maßnahmeplanes;
 - e) Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) die Auflösung des Vereins und die Zuwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 a genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 6

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und zwar:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister.

Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder zu kooptieren.

2. Die Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein. Von juristischen Personen können jedoch hierzu berufene Vertreter in den Vorstand entsandt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 6 a

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand und vertritt den Verein nach außen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über sämtliche Beschlüsse sollen schriftliche Aufzeichnungen gefertigt werden.

§ 6 b

Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit durch den Vorstand bestellt. Der Arbeitskreis untersteht dem Vorstand. Der Arbeitskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den Verein der Übernahme durch den Vorstand.

§ 7

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestimmt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Crimmitschau mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gemeinwohls der Stadt Crimmitschau verwendet wird.
Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Crimmitschau, den 17.04.2003

Andrea Bereš
Vorsitzende der Werbegemeinschaft
Crimmitschau e.V.